

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades
der Verbandsgemeinde Nastätten
während der durch Corona eingeschränkten Badesaison 2020
vom 08.07.2020

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Freibades der Verbandsgemeinde Nastätten werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2
Gebührenerhebung

Die Gebühr wird erhoben durch Eintrittskarten für den einmaligen Besuch, die über

1. ein Online-Ticketsystem oder
2. telefonisch über die Corona-Hotline bei der Verbandsgemeindeverwaltung (06772) 802-500 zu den folgenden Zeiten (Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr Freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr)

gebucht werden müssen.

§ 3
Gebührenkatalog

(1) Die Gebühr beträgt für:

Morgentickets von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

- | | | |
|-----|--|--------|
| 1.1 | Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres | 2,00 € |
| 1.2 | Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres außer Kleinkindern bis zum vollendeten 4. Lebensjahr. Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Auszubildende mit Schülerschein der Berufsschule und Inhaber einer/s Jugendleiterkarte (Juleica), Ehrenamtskarte oder Feuerwehrausweises der Verbandsgemeinde Nastätten | 1,50 € |

Nachmittagstickets von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

- | | | |
|-----|---|--------|
| 1.1 | Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres | 3,00 € |
|-----|---|--------|

- 1.2 Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres außer Kleinkindern bis zum vollendeten 4. Lebensjahr. Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Auszubildende mit Schülerschein der Berufsschule und Inhaber einer/s Jugendleiterkarte (Juleica), Ehrenamtskarte oder Feuerwehrausweises der Verbandsgemeinde Nastätten 2,50 €

Abendtickets von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr

- 1.1 Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres 2,00 €
1.2 Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres außer Kleinkindern bis zum vollendeten 4. Lebensjahr. Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Auszubildende mit Schülerschein der Berufsschule und Inhaber einer/s Jugendleiterkarte (Juleica), Ehrenamtskarte oder Feuerwehrausweises der Verbandsgemeinde Nastätten 1,50 €

(2) Von notwendigen Begleitpersonen eines Schwerbehinderten mit dem Kennzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis wird keine Gebühr erhoben.

(3) Die Gebühren verstehen sich inklusive der Ticket- und Systemgebühr für das Online-Ticketsystem.

§ 4

Gebührensschuldner, Entstehung des Gebührenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Gebührenschuldner sind die Benutzer des Freibades.
(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Erwerb der Eintrittskarte.
(3) Die Eintrittskarten sind nicht auf andere Personen übertragbar. Sie gelten nur für den Lösungstag und den Lösungszeitraum. Die Erstattung von Gebühren bei nicht genutzten Benutzungsansprüchen, sowie die Rückgabe von gebuchten Tickets ist ausgeschlossen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2020 in Kraft und bei Aufhebung der Abstands- und Hygieneregeln durch das Land Rheinland-Pfalz, jedoch spätestens zum 31.12.2020 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.12.2019 für diesen Zeitraum außer Kraft und lebt anschließend wieder auf.

Nastätten, den 08.07.2020

Gez. Güllering (S.)

Güllering
Bürgermeister

V e r m e r k:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates am 02.07.2020 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 08.07.2020 durch den Bürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde und dem Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 25.03.2010 am 16.07.2020 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell" öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigung an
SG 2.2 zur Kenntnis
5. Zur Sammlung.

Im Auftrag:

Gez. Michel (S.)

Michel